

Grundsätze für die Subventionierung der Ortsmuseen.

In dem Bestreben, eine zweckmäßige Organisation der Ortsmuseen durchzuführen und insbesondere das Verhältnis dieser zum Landesmuseum zu regeln, hat der mährische Landesausschuß beschlossen, zu verfügen, daß künftig Ansprüche auf eine Landessubvention nur jene Ortsmuseen erheben können, welche:

1. Gewährleisten, daß denselben eine verlässliche fachmännische Arbeitskraft zur Verfügung steht (z. B. das Amt eines Kustoden — sei es auch nur ein Ehrenamt), welche um die Anstalt Sorge trägt und für die wissenschaftliche Richtigkeit haftet;

2. nachweisen, daß die Sammlungen in einem geeigneten Lokale (oder Lokalitäten) untergebracht sind oder nach Erlangung einer Landessubvention untergebracht werden, wo dieselben nicht nur vor Beschädigung und Vernichtung geschützt wären, sondern auch gründlich bearbeitet und sortiert werden können;

3. zustimmen, daß die Museumssammlungen unter den bei größeren Museen üblichen Bedingungen auch dem Publikum und Fachmännern, welche dieselben zu wissenschaftlichen Zwecken benutzen wollen, zugänglich sind;

4. genau angeben, was für Gegenstände sie sammeln wollen, über welche Mittel sie verfügen können (Subventionen, Mitgliedsbeiträge, Stiftungen usw.);

5. sich verpflichten, dem Landesmuseum Verzeichnisse ihrer Sammlungsobjekte (die Form der Kartenkataloge wird empfohlen) zu übergeben;

6. sich verpflichten, dem Landesmuseum periodische Berichte über den Stand ihrer Tätigkeit, die Verwaltung und Komplettierung ihrer Sammlungen zu erstatten;

7. bereit sind, einem eventuellen Ansuchen des Landesmuseums um Überlassung von Duplikaten an dasselbe und um Ausfolgung von Gegenständen, welche für das Landesmuseum von größerer Wichtigkeit sind oder in demselben besser am Platze wären als in einem kleinen Ortsmuseum, zu entsprechen. Die Abtretung geschähe durch Kauf oder Tausch gegen Duplikate des Landesmuseums;

8. bestimmen, daß, im Falle als das Ortsmuseum aus was immer für einer Ursache aufgehoben werden sollte, die Sammlungen dem Landesmuseum zuzufallen haben, vorausgesetzt, daß keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

Nur jene Ortsmuseen, welche diesen Grundsätzen zustimmen, dürfen Ansprüche auf eine Landessubvention erheben.

Um Verleihung einer solchen Subvention ist ein spezielles Gesuch zu überreichen, welches der Landesausschuß dem Kuratorium des Landesmuseums zur Begutachtung abtreten wird. Nur auf Antrag des Kuratoriums ist die Subvention vom Landtage zu gewähren.

Ortsmuseen, welche diese Grundsätze nicht anerkennen, werden ausnahmslos von der Möglichkeit der Erlangung einer Landessubvention ausgeschlossen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zeitschrift des Mährischen Landesmuseums](#)

Jahr/Year: 1908

Band/Volume: [8](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Grundsätze für die Subventionierung der Ortsmuseen
245-246](#)